

1. Ausbildungsbetrieb

1.1 Stellung der Praxis im Gesundheitswesen

- a) Aufgaben und Grundlagen der Organisation des Gesundheitswesens erläutern
- b) Die besonderen Aufgaben eines medizinischen Dienstleistungsberufes aufzeigen

a) Das Gesundheitswesen besteht aus einer Vielzahl von Einrichtungen zur Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Gesundheitsstörungen.

Es gibt drei Arbeitsbereiche:

- ambulante Versorgung
- stationäre Versorgung
- öffentlicher Gesundheitsdienst

In diesem Aufbau ist das Gesundheitswesen in das Gesamtsystem der sozialen Sicherung eingeordnet. Die Absicherung von Krankheiten, Pflegebedürftigen, Alten, Arbeitslosen und Arbeitsunfällen. Grundlage ist die gesetzliche Sozialversicherung die sich aus 5 Versicherungen zusammensetzt: Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen-, und Unfallversicherungen

Ambulante Versorgung

Die ärztliche Versorgung wird bei ihrer Arbeit durch Ärzte mit Gebietsbezeichnungen (Fachärzte) ergänzt und unterstützt. Z.B. Augenärzte oder Frauenärzte. Die zahnärztliche Versorgung ist deutlich weniger untergliedert als die ärztliche Versorgung auch es gibt Gebietsbezeichnungen, wie z.B. Kieferorthopädie oder Oralchirurgie.

Stationäre Versorgung

Krankenhäuser sind Einrichtungen in denen Krankheiten unter stationäre Bedingungen diagnostiziert und therapiert werden.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Der Öffentliche Gesundheitsdienst ist ein Oberbegriff für alle Gesundheitsbehörden. Er ist für die Überwachung der gesetzlichen Gesundheitsvorschriften, Aufsichtswesen, Gutachtertätigkeit, Gesundheitshilfe verantwortlich.

- b) die besonderen Aufgaben eines medizinischen Dienstleistungsberufes aufzeigen
Helferinnen und was zu ihren Arbeitsbereiche gehören:

Hilfeleistung bei der Gesundheitsberatung des Patienten

Hilfeleistung bei der Unterweisung und Beratung von Patienten zur Mundhygiene.

Hilfeleistung bei der Praxisführung Karteiführung, Abrechnung mit Krankenkasse, Privatliquidation, Buchführung, Terminplanung und Überwachung, Textverarbeitung, Materialverwaltung

Hilfeleistung bei der Tätigkeit des Zahnarztes bei Diagnose und Therapie

System ist das Gesundheitswesen in das Gesamtsystem

1.2 Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes

- a) Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche des Ausbildungsbetriebes erläutern
- b) Geräte und Instrumente des Betriebs handhaben, pflegen und warten
- c) Fehler in der Funktionsweise von Geräten und Mängel an Instrumenten feststellen; Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen
- d) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigung zu Wirtschaftsorganisation, Berufsvertretung, Arbeitnehmervertretung, Gewerkschaften und Verwaltung nennen

Die Praxis ist das zentrale Arbeitssystem der zahnärztlichen Versorgung. Innerhalb der Praxis trägt der Zahnarzt die Verantwortung. Die ZFA trägt die Verantwortung für die Sorgfalt der Assistenz, Bearbeitung von Materialien und Hygienemaßnahmen.

Es gibt verschiedene Funktionsbereiche in einer Praxis: Behandlungs- Zimmer, Empfang, Büro, Röntgenraum, Sterilisations-, -und Desinfektions- Raum, Praxislabor, Wartezimmer Sozialraum und den Sanitärbereich (Toiletten)

a) Geräte und Instrumente des ausbildenden Betriebes handhaben, pflegen und warten. Die Hygiene soll der Sicherheit in Form des Infektionsschutzes für das Praxisteam und die Patienten dienen. Über den Infektionsschutz sollten mit Hygienemaßnahmen physikalische biologische, chemische, thermische Methoden zur Anwendung genommen werden.

Desinfektion und Reinigung

Instrumentendesinfektion/ Reinigung

Nach der Behandlung kommen die Instrumente in ein Desinfektionsbad. Anschließend (wenn der Praxisablauf es zulässt) werden die Instrumente unter warmen laufenden Wasser gereinigt und gründlich getrocknet, weil der Edelstahl korrodiert. Abschließend werden die Instrumente sterilisiert.

Alkoholische Schnelldesinfektion/ Sprühdeseinfektion

Mit Alkoholischen Schnelldesinfektion werden Oberflächen und Behandlungseinheiten schnell gereinigt(aufgesprüht, kurz eingewirkt und abgeputzt)

Absauganlagen- Desinfektion/ Reinigung

Auch die Absauganlage wird nach jedem Patienten durchgespült und am Abend mit einer Desinfektionslösung durchgesaugt.

Rotierende Instrumente dafür braucht man Bohrerbäder

- Nach jeder Behandlung kommen die Bohrer ins Bohrerbad(15 Min.) die Einwirkzeit muss beachtet dabei werden.

c) Damit die Instrumente funktionieren, müssen sie regelmäßig auf ihre Funktionen überprüft werden. Dabei auftretende Mängel müssen dabei beseitigt werden. Man sollte die Mikromotoren, Winkelstücke, Schwebetische und Andrucklöffel prüfen, das Gipsbecken muss sauber sein, blinde Spiegel sind auszuwechseln, Küretten, Sonden, Scheren etc. müssen auf ihre schärfe geprüft werden.

d) LANDESZAHNÄRZTEKAMMER HESSEN KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (K.d.Ö.R.)

- zuständige Stelle für Aus- und Weiterbildung der ZFA
- eine Verletzung der Berufspflicht kann von den zuständigen Gerichten verfolgt werden
- Bestellung von Gutachtern und Sachverständigen

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG (KZV)

- Rechtsgrundlagen für die Einrichtung der KZV.
- Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Vertragszahnärztlichen Tätigkeit
- Festsetzung eines Verteilungsmaßstabes
- Verteilung der Gesamtvergütung, Abrechnung und Zuschüssen

1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung

- a) rechtliche Grenzen für das selbstständige Handeln beachten
- b) die ärztliche Schweigepflicht einhalten
- c) über grundlegende Elemente der Sozialgesetzte informieren

Die rechtlichen Grenzen für selbstständiges Handeln ergeben sich aus dem Berufsausbildungsvertrag für ZFA, sowie aus dem Berufsbild der ZFA. Näheres dazu steht in den Paragraphen 4 und 5 des Ausbildungsvertrages. Besonders hervorzuheben sind die Lern- und Dienstleistungspflicht, die Befolgung von Weisungen die Beachtung der Ordnung des Ausbildungsplatzes, die Sorgfaltspflicht und die Teilnahmepflicht an Ausbildungsmaßnahmen (Berufsschule...)

b) Das man über Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren, die ihm/ ihr in Ausübung seiner/ ihrer Ausbildungstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind ist selbstverständlich .
Es dürfen keine Informationen über Praxisvorgänge und/oder Patienten an Außenstehende weitergegeben werden.

1. Bundesurlaubsgesetz: Der Urlaub muss grundsätzlich in den Berufsschulferien genommen werden. Nach dem Gesetz beträgt der Urlaub nach dem Alter zwischen 25 und 30 Werktage.
2. Mutterschutzgesetz: Schwangere für die im Rahmen des Sozialen Arbeitsschutzgesetzes besondere Schutzregeln geschaffen wurden, die im Mutterschutzgesetz zusammen gefasst sind. Dazu gehören Mutterschaftsgeld, Erziehungsurlaub und auch Kündigungsschutz.
3. Jugendarbeitsschutzgesetz: Für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahre gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz d.h. eine geringfügige Beschäftigung ist erlaubt. Ab 16 ist eine Beschäftigung möglich, sofern die Gesundheit des Jugendlichen nicht gefährdet wird oder sie nicht anderweitig dem Jugendschutzgesetz widersprechen.

1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht

- a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung, erklären
 - b) Inhalte der Ausbildungsverordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern
 - c) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten
 - d) wesentliche Bestimmung der für den Ausbildungsbetrieb geltende Tarifrechte nennen
- a) Der Ausbilder muss vor Beginn der Ausbildung mit der Auszubildenden einen schriftlichen und rechtgültigen Ausbildungsvertrag abzuschließen.

Die Rechte und Pflichten eines Azubis sind:

- Lern bzw. Berufsschulpflicht
- Dienstleistungspflicht/ Arbeitsleistung
- Gehorsamspflicht
- Beachtung der Ordnung der Ausbildungsstelle
- Sorgfaltspflicht
- Schweigepflicht
- Teilnahmepflicht an Ausbildungsmaßnahmen
- Gesetzliches Wettbewerbsverbot
- Berichtsheft führen
-

Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre. Sie kann jedoch auch verkürzt werden, wenn die Noten dementsprechend „sehr gut“ sind.

Beim Abschluss des Ausbildungsvertrages wird eine Probezeit von mind. 4 Monaten festgelegt, die aber auch, mit der Vorlage eines Grundes, auf 6 Monate verlängert werden kann. Sinn und Zweck der Probezeit ist, dass sowohl der Ausbilder als auch der Auszubildende die Gelegenheit haben, die Eignung für den Beruf festzustellen.

Eine Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur nach folgenden Bedingungen möglich:

Beide Vertragsparteien sind mit der Kündigung einverstanden,
Berufswechsel oder Aufgabe der Berufsbildung

Hierbei besteht eine Vierwöchige Kündigungsfrist.

Eine Fristlose Kündigung ist nur aus folgenden Gründen machbar z. B bei Bruch der Schweigepflicht, schweren Diebstählen oder bei tätlichen Angriffen.

b) Die Ausbildungsverordnung sieht 3 Jahre Lehrzeit vor.

Im ersten Jahr sollte dem Azubi folgendes vermittelt werden:

1. Praxiskunde
2. Hygiene und Bakteriologie
3. Körperpflege
4. Instrumentenkunde
5. Materialkunde

6. Zahnärztliches Abrechnungswesen

Im zweiten Ausbildungsjahr:

1. Anatomie und Physiologie
2. Pathologie
3. Zahnärztliches Abrechnungswesen

Und im dritten Ausbildungsjahr:

1. Pharmakologie
2. Präventive Zahnheilkunde
3. Hilfe im Z.A Labor
4. Röntgen und Bestrahlungen
5. Erste Hilfe Kurs
6. Abrechnungswesen

b) Die Arbeitszeiten:

Für Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz d. h die täglichen Arbeitsstunden dürfen nicht mehr als 8,5 Stunden überschreiten und es darf nur 4,5 Tage in der Woche gearbeitet werden. Die Beschäftigung darf von frühestens 6 Uhr bis spätestens 20 Uhr betragen. Zwischen Arbeitsende und Beginn müssen 12 Stunden Freizeit liegen und i. d. R. sollte es 60 Min. Pause geben während 8 Stunden Arbeitszeit!

d)Die wesentliche Bestimmung für den Vertrag sind der Beginn des Arbeitsverhältnisses, Urlaub, Ausbildungsvergütung und die Arbeitszeiten.